



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 29.02.2024

Ausweisung von Belegstellen für Carnica-Bienen

Derzeit gibt es in Bayern 27 staatlich anerkannte Belegstellen für Carnica-Bienen; davon befinden sich drei in einem Naturschutzgebiet und 17 an einem Naturschutzgebiet. Gut 20 Prozent der bayerischen Imker halten die Buckfast-Biene und haben ebenso einen berechtigten Anspruch auf staatliche geschützte Belegstellen für die Zuchtarbeit. Der Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. hat im Januar 2023 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum weiteren Betrieb der Belegstelle am Hausberg, Östliche Chiemgauer Alpen, bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt und die entsprechenden Stellungnahmen dazu fristgerecht im Mai 2023 übermittelt. Dieser Antrag wurde im August 2023 abgelehnt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wo im Freistaat Bayern werden staatlich anerkannte Belegstellen betrieben (bitte tabellarisch aufgelistet nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben)? 3
- 1.b) Für welche Bienenunterarten/-herkünfte werden staatlich anerkannte Belegstellen betrieben (bitte tabellarisch aufgelistet nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben)? 4
- 1.c) Welche von diesen Belegstellen haben Schutzkreise, die an oder in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.) ganz oder teilweise liegen? 4
2. Wie kann eine ausreichende Anzahl und gerechte Verteilung von Belegstellen für die unterschiedlichen Bienenunterarten/-herkünfte nach Ansicht der Staatsregierung sichergestellt werden? 5
3. Welche Auswirkungen hat die Kündigung des Pachtvertrages aus naturschutzrechtlichen Gründen der Belegstelle „Hausberg“ auf andere Belegstellen, die ebenfalls in oder an Schutzgebieten situiert sind? 6
4. Wie beurteilt die Staatsregierung den Betrieb von Belegstellen in Schutzgebieten? 6
5. Nachdem durch die hohe Siedlungsdichte in Bayern neue Belegstellen mit 7,5 km Schutzkreis nur noch in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.) möglich sind, wie kann die Staatsregierung die berechtigten Anliegen der Imkerei durch das Ausweisen von geeigneten Flächen fördern? 6

6.	Wie positioniert sich die Staatsregierung hinsichtlich des Zielkonflikts „Honigbiene (Tierzucht) vs. Wildbienen (Naturschutz)“?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 18.04.2024**

**1.a) Wo im Freistaat Bayern werden staatlich anerkannte Belegstellen
betrieben (bitte tabellarisch aufgelistet nach Regierungsbezirken
und Landkreisen angeben)?**

Die staatlich anerkannten Belegstellen für Honigbienen in Bayern sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Name der Belegstelle	Regierungsbezirk	Landkreis
1	Spessart	Unterfranken	Aschaffenburg
2	Gramschatzer Wald	Unterfranken	Würzburg
3	Hassberge	Unterfranken	Hassberge
4	Tiergarten	Mittelfranken	Ansbach
5	Michaelsgraben	Oberfranken	Coburg
6	Bodenwiese	Oberfranken	Wunsiedel
7	Hufeisen	Oberfranken	Bayreuth
8	Sankt Johann	Oberpfalz	Regensburg
9	Am Kühweiher	Oberpfalz	Schwandorf
10	Rachel Diensthütte	Niederbayern	Freyung-Grafenau
11	Bramandlberg	Niederbayern	Freyung-Grafenau
12	Königswald	Niederbayern	Deggendorf
13	Schellenberg	Niederbayern	Rottal-Inn
14	Scheppacher Forst	Schwaben	Augsburg
15	Gunzesried-Ostertal	Schwaben	Oberallgäu
16	Hochgrat	Schwaben	Oberallgäu
17	Giebelhaus	Schwaben	Oberallgäu
18	Bleckenau	Schwaben	Ostallgäu
19	Freisinger Moos	Oberbayern	Freising
20	An den drei Wassern	Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen
21	Anzntal	Oberbayern	Bad Tölz-Wolfratshausen
22	Sonnwendjoch	Oberbayern	Miesbach
23	Raggert	Oberbayern	Reichenhall
24	Sauschütte	Oberbayern	Erding
25	Wendelstein	Oberbayern	Rosenheim
26	Unterwieser Wald	Oberbayern	Rosenheim
27	Pfaffenkopf	Oberbayern	Miesbach

1.b) Für welche Bienenunterarten/-herkünfte werden staatlich anerkannte Belegstellen betrieben (bitte tabellarisch aufgelistet nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben)?

Alle staatlich anerkannten Belegstellen in Bayern gehören der Zuchtichtung Unterart Carnica (*Apis mellifera carnica*, Kärntnerbiene) an.

1.c) Welche von diesen Belegstellen haben Schutzkreise, die an oder in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.) ganz oder teilweise liegen?

Von den 27 staatlich anerkannten Belegstellenschutzkreisen überschneiden sich 18 Areale mit Naturschutzgebieten oder mit Nationalparks.

Von den 18 betroffenen Belegstellen liegen bei fünf Belegstellen die unmittelbaren Aufstellorte der Königinnen und Drohnenvölker in Naturschutzgebieten oder Nationalparks, siehe nachfolgende Tabelle.

	Name der Belegstelle	Schutzkreis in km	Königinnen im Naturschutzgebiet/Nationalpark	Drohnenvölker im Naturschutzgebiet/Nationalpark	Schutzkreis im Naturschutzgebiet/Nationalpark
1	Freisinger Moos	7,5	nein	nein	ja
2	An den drei Wassern	10	ja	ja	ja
3	Anzntal	7,5	nein	nein	nein
4	Sonnwendjoch	10	nein	nein	nein
5	Raggert	7,5	ja	ja	ja
6	Sauschütte	7,5	nein	nein	ja
7	Wendelstein	7,5	nein	nein	ja
8	Unterwieser Wald	7,5	nein	nein	ja
9	Pfaffenkopf	7,5	nein	nein	nein
10	Rachel Diensthütte	10	ja	ja	ja
11	Bramandlberg	10	nein	nein	ja
12	Königswald	7,5	nein	nein	ja
13	Schellenberg	10	nein	nein	ja
14	Sankt Johann	10	nein	nein	ja
15	Am Kühweiher	7,5	nein	nein	nein
16	Michaelsgraben	7,5	nein	nein	ja
17	Bodenwiese	7,5	nein	nein	ja
18	Hufeisen	7,5	nein	nein	ja
19	Tiergarten	10	nein	nein	ja
20	Spessart	7,5	nein	nein	nein
21	Gramschatzer Wald	7,5	nein	nein	nein
22	Haßberge	7,5	nein	nein	ja
23	Scheppacher Forst	10	nein	nein	nein
24	Gunzesried-Ostertal	10	nein	nein	nein
25	Hochgrat	10	nein	nein	nein
26	Giebelhaus	7,5	ja	ja	ja
27	Bleckenuau	10	ja	ja	ja

2. Wie kann eine ausreichende Anzahl und gerechte Verteilung von Belegstellen für die unterschiedlichen Bienenunterarten/-herkünfte nach Ansicht der Staatsregierung sichergestellt werden?

Die Zucht der Honigbiene ist auf staatlich geschützte Belegstellen angewiesen, denn die Honigbiene verpaart sich im freien Flug in einiger Entfernung vom eigenen Heimatbienenvolk. Staatlich anerkannte Bienenbelegstellen sind anerkannte Paarungsplätze, an denen die reinzüchterische Anpaarung von Bienenköniginnen mit den dort gehaltenen Drohnen stattfinden soll. Die Einrichtung von staatlichen Belegstellen ist durch das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) sowie durch die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) geregelt.

Im Schutzbereich – 7,5 km – dürfen nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen.

In Bayern gibt es zwei relevante Bienenzuchtrichtungen:

- Carnica-Bienen (*Apis mellifera carnica*) 80 Prozent Anteil
- Buckfast-Bienen (*Apis mellifera buckfast*) 20 Prozent Anteil

Die Dunkle Europäische Honigbiene (*Apis mellifera mellifera*), die dritte Zuchtrichtung, ist mit unter 1 Prozent der bayerischen Bienenvölker nicht relevant. Zurzeit gibt es 27 staatlich anerkannte Belegstellen für die Carnica-Biene und keine für die Buckfast-Biene. Alle staatlich anerkannten Belegstellen unterliegen der Überwachung durch das Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI) an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

Die bayerischen Buckfastimker verfügen zurzeit über vier Gebrauchsbelegstellen (ohne staatliche Anerkennung):

- Hinterriß im Karwendel (Österreich)
- Emetzheim (Mittelfranken)
- Ammergebirge (Ammergauer Alpen bei Altenau)
- Rhön (Sontheim in der bayerischen Rhön)

Aufgrund des zunehmenden Anteils der Zuchtrichtung Buckfast-Biene am bayerischen Honigbienenbestand verfolgt der Landesverband der Buckfastimker Bayern e. V. das Ziel, eine staatlich anerkannte Belegstelle für die Buckfast-Biene zu schaffen.

Momentan sind drei mögliche Standorte in der Diskussion und werden derzeit durch den Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. geprüft:

- Vorderriß (Karwendelgebirge)
- Königsee/Tierfütterung (Nationalpark Berchtesgaden)
- Frammersbach im Spessart

Durch notwendige gesetzliche Regelungen, offene, transparente, konstruktive und vertrauensbildende Kommunikation mit allen fünf Landesimkerverbänden sowie durch kompetente, neutrale und unabhängige Beratung sorgt die Staatsregierung für eine ausreichende Anzahl und gerechte Verteilung der staatlich anerkannten Belegstellen.

3. Welche Auswirkungen hat die Kündigung des Pachtvertrages aus naturschutzrechtlichen Gründen der Belegstelle „Hausberg“ auf andere Belegstellen, die ebenfalls in oder an Schutzgebieten situiert sind?

Bisher sind der Staatsregierung keine Auswirkungen der Kündigung des Pachtvertrages der Gebrauchsbelegstelle Hausberg auf andere Gebrauchsbelegstellen sowie auf andere staatlich anerkannte Belegstellen bekannt.

4. Wie beurteilt die Staatsregierung den Betrieb von Belegstellen in Schutzgebieten?

Bei Aktivitäten in Schutzgebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Diese können verschiedene Vorschriften enthalten, aus denen sich potenziell Einschränkungen für die Honigbienenhaltung ergeben. Gegebenenfalls sind auch Ausnahmestimmungen einschlägig und in Einzelfällen kann eine Befreiung von Verboten in Betracht kommen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt im Einzelfall, da wegen der Vielfalt an Schutzgütern und Gebieten sowie den individuell ausgestalteten Verordnungen keine pauschalen Aussagen getroffen werden können. Ein generelles Verbot der Bienenhaltung (inkl. des Betriebs von Belegstellen) in Schutzgebieten existiert nicht und steht auch nicht zur Diskussion.

5. Nachdem durch die hohe Siedlungsdichte in Bayern neue Belegstellen mit 7,5 km Schutzkreis nur noch in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Nationalpark etc.) möglich sind, wie kann die Staatsregierung die berechtigten Anliegen der Imkerei durch das Ausweisen von geeigneten Flächen fördern?

Die Staatsregierung unterstützt die bayerischen Bienenzuchtverbände bei der Suche nach geeigneten Standorten für staatlich anerkannte Belegstellen. In Gebieten mit geringer Siedlungsdichte, wie z. B. Teile der Alpenregion und der Mittelgebirge, ist es immer noch möglich, außerhalb von Naturschutzgebieten staatlich anerkannte Belegstellen zu errichten. Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) mit ihrem Besitz an weitläufigen unbesiedelten Waldgebieten sind wertvoller Kooperationspartner bei der Lokalisierung neuer Standorte.

6. Wie positioniert sich die Staatsregierung hinsichtlich des Zielkonflikts „Honigbiene (Tierzucht) vs. Wildbienen (Naturschutz)“?

Bienenhaltung und Naturschutz haben das gemeinsame Ziel, die Lebensgrundlagen von Bestäubern in der Landschaft und damit die des Menschen zu erhalten. Zielkonflikte zwischen Bienenhaltung und Naturschutz stellen deshalb keine flächendeckende Problematik für Bayern dar. Wildbienen sind eine wichtige Gruppe wilder Bestäuber und mit über 500 teilweise hochspezialisierten und überdurchschnittlich oft gefährdeten Arten unverzichtbarer Bestandteil von Ökosystemen in Bayern. Wissenschaftliche Studien bestätigen, dass das Vorkommen von Honigbienen unter bestimmten Umständen wilde Bestäuber beeinträchtigen kann. Deshalb kann in bestimmten Schutzgebieten zum Schutz sensibler Populationen wilder Bestäuber eine Einschränkung der Honigbienenhaltung angezeigt sein. Dies hängt von den betroffenen Schutzgütern, den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Ausgestaltung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ab.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat für 2024 eine dreijährige Forschungsarbeit am IBI an der LWG in Auftrag gegeben mit dem Titel: „Honigbienen vs. Wildbienen: Konkurrenzen und Carrying Capacity verschiedener Waldtypen Bayerns“.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.